Allgemeine Hausordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich in Ingerkingen

Für das Gemeindehaus St. Ulrich

§ 1	Gültigkeit
§ 2	Rechte und Pflichten der Besucher / Mieter
§ 3	Benutzungs- und Verwaltungsordnungen
§ 4	Öffnungszeiten
§ 5	Ausgabe von Schlüsseln
§ 6	Benutzung von Räumen und Geräten, Beschädigungen
§ 7	Entnahme von Gegenständen
§ 8	Informationspflicht
§ 9	Sicherheitsvorschriften
§ 10	Brandschutz
§ 11	Rauchen, Alkohol
§ 12	Bekanntmachungen, Zeitschriften, Büchertische
§ 13	Sonstige Veranstaltungen
§ 14	Sonstige Benutzungsvorschriften
§ 15	Parkplätze und Außenanlagen
§ 16	Haftung
§ 17	Hausrecht
S 18	Inkrafttreten

§ 1 Gültigkeit

- (1) Diese Hausordnung ist für alle Personen verbindlich. Für hauptamtlich tätige, sowie ehrenamtlich tätige Personen der Kirchengemeinde, sowie für alle sonstigen Personen, die unentgeltlich oder gegen Entgelt die Räumlichkeiten nutzen, sowie sonstige gastweise anwesende Personen.
- (2) Die Hausordnung ist gültig für das gesamte Gebäude mit den dazugehörigen Nebengebäuden (Garage) und Freiflächen.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Rechte und Pflichten der Besucher

- (1) Alle Personen, Besucher und Gäste haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen im Haus oder in angrenzenden Häusern (insbesondere: Kirche) gestört werden.
- (2) Die Benutzungsregeln und Verwaltungsordnungen sind zu beachten.

§ 3 Benutzungs- und Verwaltungsordnungen

- (1) Das Gemeindehaus St. Ulrich soll vor allem den Mitgliedern der Kirchengemeinde Ingerkingen die Möglichkeit bieten, über die Gottesdienstgemeinschaft hinaus lebendige Gemeinde zu leben und zu fördern.
- (2) Das Haus soll Raum bieten für die in der Kirchengemeinde tätigen Gruppen. Die Kirchengemeinde unterstützt mit den Räumlichkeiten und Einrichtungen des Gemeindehauses, die Arbeit der verschiedenen Gruppen und Gemeinschaften, die am Aufbau eines lebendigen, sozialen und geistigen Miteinanders in der Gemeinde wirken.
- (3) Die Räume des Gemeindehauses dienen in erster Linie der Kirchengemeinde und ihren Organisationen.
- (4) Der Gemeindesaal (Erdgeschoss) sowie der im 1. Obergeschoss liegende Raum kann auch (ortsansässigen) Privatpersonen überlassen werden, soweit es die Eigenbelegung zulässt.
- (5) Ausgenommen sind Veranstaltungen, die die Missachtung der christlichen Grundwerte befürchten lassen. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchengemeinderat.
- (6) Keine (private) Belegung während der Karwoche.
- (7) Benutzungs- und Verwaltungsordnung sowie die im Haus ausgehängten Merkblätter für die einzelnen Räume sind Bestandteil der Hausordnung
- (8) Gebühren für Raumbelegung und Abrechnung werden in Anlage 2 bestimmt.

§ 4 Nutzungszeiten

(1) Die genehmigten Veranstaltungszeiten dürfen nicht überschritten werden. Die Polizeistunde ist einzuhalten.

§ 5 Ausgabe von Schlüsseln

(1) Schlüssel für Gebäude und Nebenräume werden an Mitglieder der Kirchengemeinde bei nachgewiesenem Bedarf ausgegeben.

- (2) Ständig überlassene Schlüssel dürfen nur nach Information und gegen Unterschrift des Empfängers herausgegeben werden. Der Kirchengemeinderat ist zu informieren. Der Kirchengemeinderat bestimmt eine verantwortliche Person, die die Schlüsselausgabe verwaltet.
- (3) Zugeteilte Schlüssel dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung der für die Schlüsselausgabe verantwortlichen Person, bzw. des Kirchengemeinderates, an weitere Personen weitergegeben werden.
- (4) Vorübergehend zugeteilte Schlüssel sind nur gegen Quittung auszuhändigen. Den Personen ist es nicht erlaubt, weiteren unberechtigten Personen Zutritt zu den Gebäuden zu verschaffen. (Ausnahme: KGR-Mitglieder keine Quittung erforderlich)
- (5) Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich an den zuständigen Schlüsselverantwortlichen zu melden.
- (6) Bei Verlust von Schlüsseln hat der Verlierende die Kosten für die Herstellung von Schlüsseldublikaten sowie die Kosten für durch den Verlust erforderliche Änderungen im Schließsystem zu tragen.

§ 6 Benutzung von Räumen und Geräten, Beschädigungen

- (1) Einrichtungen und Räume sind pfleglich zu behandeln. Bei verursachten Beschädigungen von Geräten, Einrichtungen und Räumen haftet der Verursacher für den Schaden. Dies gilt auch für Verluste von Einrichtungen und Geräten. Verluste und Beschädigungen aller Art sind sofort dem jeweiligen Verantwortlichen oder einem Mitglied des Kirchengemeinderates anzuzeigen.
- (2) Die Gruppenleiter bzw. die Gruppenverantwortlichen oder die Beaufsichtigenden sind für die ordnungsgemäße Benutzung und den ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtungen mit verantwortlich.
- (3) Räume sind in ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Es sind insbesondere die Fenster zu schließen. Elektrische Anlagen, die nicht mehr benötigt werden sind abzuschalten. Die Verantwortlichkeit für den ordnungsgemäßen Zustand beim Verlassen der Räume und des Gemeindehauses trifft nach einer Veranstaltung bzw. Gruppenstunde deren Leiter bzw. Gruppenverantwortlicher. Im Zweifelsfall hat der letzte Benutzer für den ordnungsgemäßen Zustand zu sorgen.
- (4) Einzelne Räume sowie zentrale Einrichtungen sind von demjenigen zu verschließen, der den Raum bzw. das Gemeindehaus als letzter verlässt. Dies gilt auch bei kurzzeitigem Verlassen des Gemeindehauses.
- (5) Die Benutzung bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Überlassung an Privatpersonen oder fremde Dritte, setzt in jedem Falle eine Einweisung durch den Verantwortlichen oder eines Vertreters voraus. Die Einweisung ist schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Entnahme von Gegenständen

(1) Eine Entnahme von Geräten, Gegenständen oder anderen Einrichtungen darf nur im Einvernehmen mit den verantwortlichen Personen des Kirchengemeinderates oder dessen Beauftragten erfolgen. Es ist ein schriftlicher Hinweis am Standort zu hinterlassen, aus dem der entliehene Gegenstand sowie der Entleiher, das Entleih-Datum und der neue Standort zu ersehen ist.

§ 8 Informationspflicht

(1) Benutzer von Räumen haben sich zu Beginn ihrer Tätigkeit im Gemeindehaus über die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und über die Richtlinien sowie über die Lage der Wasser- und Gashauptschalter, des elektrischen Hauptschalters, des nächsten Feuerlöschers sowie der nächsten Geräte und Einrichtungen für die Hilfeleistung bei Unglücksfällen zu informieren. Der zuständige Gruppenverantwortliche benachrichtigt soweit erforderlich Feuerwehr, Krankentransport und Polizei. Außerdem hat eine sofortige Meldung an den Kirchengemeinderatsvorsitzenden oder dessen Vertreter in jedem Falle zu erfolgen. (2) Bei Einbrüchen, Diebstählen und sonstigen Straftaten, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen ist der Kirchengemeinderatsvorsitzende oder dessen Vertreter zu informieren.

§ 9 Sicherheitsvorschriften

- (1) Die Verantwortlichen (Anlage 1) haben die zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften notwendigen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen. Sie sind verpflichtet, die Einhaltung zu kontrollieren, auf Verstöße und Mängel aufmerksam zu machen, den verantwortlichen Vertreter des Kirchengemeinderates zu unterrichten sowie zur Behebung der Mängel beizutragen und risikobehaftete Tätigkeiten, falls notwendig, zu unterbinden. Die Verantwortlichen haben auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen hinzuwirken und bestehende Mängel an den Verantwortlichen zu melden.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften.

§ 10 Brandschutz

(1) Die allgemeinen Bestimmungen über Brandschutz sind zu beachten.

§ 11 Rauchen, Alkohol

- (1) Das Rauchen innerhalb der Gebäude ist grundsätzlich verboten.
- (2) Der Genuss von alkoholischen Getränken aller Art ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind im Rahmen von Veranstaltungen, Jubiläen, Geburtstagen und privaten Feiern erlaubt. Bei Arbeiten im Haus und Freigelände hat aus Sicherheitsgründen der Alkoholgenuss generell zu unterbleiben.

§ 12 Bekanntmachungen, Zeitschriften, Büchertische

- (1) Bekanntmachungen werden an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht. Sie müssen den presserechtlichen Erfordernissen mit Angabe des Verantwortlichen entsprechen. Anschläge an anderer Stelle sind nicht erlaubt.
- (2) Zeitschriften und Flugblätter von Verantwortlichen der katholischen Kirche sowie deren Dachverbänden können herausgegeben und verteilt werden, wenn sie die presserechtlich erforderlichen Angaben enthalten, wer für den Inhalt verantwortlich ist.
- (3) Das Aufstellen von Büchertischen sowie der Durchführung von Informationsveranstaltungen von Firmen, Verbänden, etc. bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchengemeinderates.
- (4) Der Verkauf von Zeitschriften, Büchern, und anderen Geräten oder Gegenständen ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchengemeinderat.

§ 13 Sonstige Veranstaltungen

(1) Vermietung oder kostenlose Bereitstellung von Räumen des Gemeindehauses für Zwecke die nicht im Zusammenhang mit der Kirchengemeinde stehen, erfolgt nur mit entsprechender Genehmigung des Kirchengemeinderates oder mit dem für die Raumplanung Verantwortlichen.

§ 14 Sonstige Benutzungsvorschriften

(1) Es ist nicht gestattet:

- 1.a die Verteilung von Handzetteln, das Aushängen von Anschlägen und Plakaten entgegen der Bestimmung des § 12 dieser Hausordnung
- 1.b das Mitbringen von Haustieren ohne vorherige Genehmigung des Kirchengemeinderates
- eigenmächtige Veränderungen von Schaltkästen und sonstigen technischen Einrichtungen vorzunehmen.
- 1.d die Entfernung oder Beschädigung von die Sicherheit und Ordnung betreffenden Anschlägen und Kennzeichnungen
- (2) Die Merkblätter zur allgemeinen Benutzung sind zu beachten.

§ 15 Parkplätze und Außenanlagen

- (1) Alle Benutzer sind verpflichtet, Kraftfahrzeuge nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zu parken und den Verkehr nicht zu behindern. Rettungswege für die Feuerwehr und andere Rettungsfahrzeuge sind freizuhalten. Die gültige Straßenverkehrsordnung ist zu beachten.
- (2) Der Veranstalter hat für die Räum- und Streupflicht selbst zu sorgen.

§ 16 Haftung

- (1) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten des Gemeindehauses haftet der Verursacher, daneben haftet der Veranstalter gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Kirchengemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) entstehen.
- (3) Wird die Kirchengemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Kirchengemeinde von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozessund Nebenkosten freizustellen.
- (4) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen beseitigen zu lassen.
- (5) Die Kirchengemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 17 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird vom "KGR-Vorsitzenden von Amtes wegen" und von dessen Vertreter ausgeübt.
- (2) Das Hausrecht des "KGR-Vorsitzenden von Amtes wegen" und von dessen Vertreter werden auf folgende Personen übertragen:
 - 2. a auf die Verantwortlichen Personen (lt. Anlage 1)
 - 2. b auf die jeweiligen Gruppenleiter und Gruppenverantwortlichen während der Gruppenstunde
 - 2. c auf die Sitzungsleiter während der Sitzung von Kirchengemeinderatssitzungen und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen.
 - 2. d auf die Verantwortlichen Personen und sonstige mit der Hausverwaltung betraute Personen

- (3) Der verantwortliche Leiter hat das Recht, bei Verstößen gegen diese Ordnung einen vorläufigen Raumverweis oder ein vorläufiges Benutzungsverbot zu verfügen, bis die Angelegenheit dem Kirchengemeinderat zur Entscheidung vorgelegen hat.
- (4) Bei Verstößen gegen diese Hausordnung trifft der jeweilige Hausrechtsverantwortliche die unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gebotenen Ordnungsmaßnahmen. Es kommen insbesondere in Betracht:
 - 4. a eine Belehrung mit Hinweis auf die Rechtsfolge bei weiterem Fehlverhalten bei leichteren Verstößen gegen die Hausordnung
 - 4. b bei unzumutbarer Störung von Veranstaltungen, Sitzungen des Kirchengemeinderates, oder Veranstaltungen in der angrenzenden Kirche, kann nach erfolgloser Abmahnung ein Ausschluss des Störers für den weiteren Verlauf der Veranstaltung, oder Abbruch der Veranstaltung erfolgen
 - 4. c bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung befristeter Ausschluss von der weiteren Benutzung der Einrichtung; ein unbefristeter Ausschluss ist nur zulässig, wenn der Kirchengemeinderat mit Rücksicht auf die Schwere des Verstoßes entscheidet, dass die Ordnungsmaßnahme aufrechterhalten wird.
 - 4. d Besteht Gefahr im Verzug, dass Straftaten mit K\u00f6rperverletzungen, erheblichen Sachbesch\u00e4digungen o. \u00e4. begangen werden, die sofortige Ma\u00dfnahmen der Gefahrenabwehr erfordern, sind die Polizeibeh\u00f6rden um entsprechende Ma\u00dfnahmen zu ersuchen. Der Kirchengemeinderatsvorsitzende oder dessen Vertreter ist hier\u00fcber umgehend zu benachrichtigen.

§ 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Hausordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft und wird den Verantwortlichen Personen der Kirchengemeinde bekanntgegeben.

Ingerkingen, den 25.04.2019

Für die Kirchengemeinde St. Ulrich Ingerkingen

Pfarrer Kilian Krug

Vorsitzender von Amtes wegen

Franz Rechtsteiner

Gewählter Vorsitzender des Kirchengemeinderates